



Politik und
Staat ▼

Land und
Leute ▼

Themen ▼

Kinder ▼

Service ▼

Leichte Sprache



ebenfalls leider nicht erlaubt. Für Non-Sportlerinnen und Non-Sportler gelten abweichende Regeln:

Als begeistertes Tanzpaar sehnen wir die Öffnung unserer Tanzschule herbei – was gilt denn da?

Tanzsport kann kontaktfrei in Tanzschulen betrieben werden oder beschränkt auf eine feste Tanzpartnerin/einen festen Tanzpartner aus dem eigenen Haushalt bzw. einem weiteren Haushalt (Zwei-Haushalte-Regel). Hier gilt natürlich kein Abstandsgebot, ein Mindestabstand von zwei Metern ist beim Paartanz aber zwischen den Tanzpaaren zu gewährleisten. Dieses gilt auch bei Kursen wie Zumba, Hiphop u.ä., die nicht zum Paartanz gehören. Grundsätzlich wird empfohlen, auf Angebote für Seniorinnen und Senioren zu verzichten, um diesen Kreis, die zur Risikogruppe gehören, nicht unnötigen Gefahren auszusetzen.

Darüber hinaus gilt, dass das sich Aufhalten an einem Tisch nicht erlaubt ist, auch nicht mit Mindestabstand. Lediglich die Sportausübung ist zulässig, so sind beispielsweise auch Zuschauer verboten. Die Mund-Nase-Bedeckung wird bei der Sportausübung kritisch gesehen. Deshalb gibt es hier keine Pflicht zum Tragen.

Sehr geehrter Herr Dr. Szuwart,

Herr Kadah von der Stadt Celle hat mir Ihre E-Mail vom 03.06.2020 zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Da gemäß § 1 Abs. 8 S. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (VO) vom 08.05.2020 (Nds. GVBl. S. 97) i.V.m. den Änderungsverordnungen der genannten Verordnung vom 19.05.2020 (Nds. GVBl. S. 130) und vom 22.05.2020 (Nds. GVBl. S. 134) jede Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, bei der Sportausübung jederzeit einen Abstand von mindestens 2 Metern einhalten muss, konnte der Paartanz nach der bisherigen Auslegung nur Paaren erlaubt werden, die dem gleichen Hausstand angehörten. Da sich die Auslegung dieser Regelung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) ausweislich der FAQ-Liste des MS nunmehr geändert hat, dürfen gemäß der neuen Auslegung auch Paare gemeinsam tanzen, die aus zwei unterschiedlichen Hausständen stammen, sofern es sich dabei um feste Paare handelt. Die FAQ-Liste des Landkreises Celle wird hinsichtlich dieser Änderung zeitnah angepasst.

Weiterhin teile ich Ihnen zu der geplanten Öffnung Ihres Tanzklubs mit, dass Sie während des Tanzbetriebes gemäß § 1 Abs. 8 S. 1 VO Folgendes zu beachten haben:

- die Sportausübung hat kontaktlos zwischen den beteiligten Personen zu erfolgen (ausgenommen Kontakte zwischen den Tanzpartnern),
- jede Person hat zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit einen Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten (ausgenommen Tanzpartner),
- es müssen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden (z.B. Möglichkeiten zur Handdesinfektion und Händereinigung anbieten, mehrmaliges Stoß- bzw. Querlüften, Flächen, die von einer Mehrzahl von Personen berührt werden, regelmäßig reinigen und die Hygieneregeln an den Eingängen deutlich aushängen),
- Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie z.B. Schulungsräume, müssen geschlossen bleiben,
- beim Zutritt zur Sportanlage sind Warteschlangen zu vermeiden,
- Zuschauerinnen und Zuschauer sind auszuschließen und die Anzahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie z.B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten ist auf das erforderliche Minimum zu vermindern und
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern betreten werden.

Da auch der gleichzeitige Unterricht mehrerer Paare zulässig ist, haben Sie dabei Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass beim Tanzen der Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den Paaren unterschritten wird. Eine solche Maßnahme könnte z.B. das Aufzeichnen von Kreisen auf dem Boden, in denen die Paare zu tanzen haben, darstellen.

Bitte verfolgen Sie weiterhin die aktuelle Rechtslage. Die Verordnung gilt zunächst bis zum 10.06.2020. Die weitere Entwicklung lässt sich zur Zeit nicht vorhersagen. Insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Umkleidekabinen wird es voraussichtlich eine Lockerung geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Henning Peschek

Landkreis Celle
Der Landrat

Krisenstab Corona

Guten Morgen Herr Dr. Szuwart,

vielen Dank für die Zusendung des Auszuges der FAQ des Landes Niedersachsen. Ich habe bereits Kontakt mit dem Landkreis Celle aufgenommen und eine Abänderung der FAQ für den Tanzsport veranlasst.

Ich bestätige Ihnen, dass der Tanzsport kontaktfrei oder beschränkt auf eine feste Tanzpartnerin/einen festen Tanzpartner aus dem eigenen Haushalt bzw. einem weiteren Haushalt (zwei-Haushalte-Regel) in Tanzschulen betrieben werden kann. Hier gilt das Abstandverbot nicht. Zwischen den verschiedenen Tanzpaaren muss der Mindestabstand von 2m aber immer gewährleistet sein. Die weiteren Einzelheiten können dem Auszug der FAQ des Landes Niedersachsen entnommen werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die anderen von uns an die Vereine verschickten Auflagen, wie z. B. die Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsvorschriften, weiterhin zwingend eingehalten werden müssen.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, dann stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vedat Kadah

Abteilungsleiter

FD 54.1 Sport

»**Telefon:** (05141)12 5402

»**Telefax:** (05141)12 75 5402

»**E-Mail:** vedat.kadah@celle.de

»**Raum:** 205

Stadt Celle

Der Oberbürgermeister

Fachdienst 54

Sport- und Jugendamt

Am Französischen Garten 1

29221 Celle